

Verein Bedarfsorientierte Ernährung

Statuten

NAME, ZWECK, ZIEL

Art. 1 Unter dem Namen **Verein Bedarfsorientierte Ernährung «BoE»** besteht ein nicht Gewinn orientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der Erkenntnisse von Heinrich Tönnies sowie die Archivierung und Pflege des vorhandenen Wissens.

Der Verein kann sich an juristischen Personen und Stiftungen im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligen, solche gründen oder übernehmen und Liegenschaften erwerben.

ORGANE DES VEREINES:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ihren Beitritt erklärt, die Statuten anerkennt und den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.

Art. 4 Das Mitglied, das sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht hat, kann die ordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zum Ehrenmitglied benennen. Dieses genießt die gleichen Rechte wie Mitglieder, bezahlt aber keinen Jahresbeitrag. Ehemalige Vorstandsmitglieder werden automatisch Ehrenmitglieder und haben somit keinen Mitgliederbeitrag mehr zu bezahlen.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt auf das Jahresende bekannt gibt.

Art. 6 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde oder wenn ihr Verbleiben den Vereinszweck gefährden würde. Wird der Beschluss angefochten, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung definitiv.

Art.7 Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung (HV), sie findet jährlich mindestens einmal statt.

Art.8 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet, das Protokoll führt die Aktuarin / der Aktuar oder eine durch den Vorstand zu bezeichnende Vertretung.

Art.9 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 10.01 Abnahme des Jahresberichtes,
- 10.02 der Rechnung,
- 10.03 des Voranschlags
- 10.04 Wahl der Vorstandsmitglieder,
- 10.05 der Revisoren
- 10.06 Festsetzung des Jahresbeitrags
- 10.07 Behandlung der Geschäfte nach Traktandenliste
- 10.08 Mitgliederanträge zuhanden der HV
- 10.09 Änderung von Statuten, Vereinszweck oder Vereinsaufgaben
- 10.10 Auflösung des Vereins

Art.10 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus an die zuletzt bekannte E-Mail- oder Postadresse.

- 11.01 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 11 Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder

- 12.01 Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht an der ordentlichen Mitgliederversammlung vertreten.
- 12.02 Juristische Personen sind den Mitgliedern gleichgestellt.
- 12.03 Jedes Mitglied kann Anträge stellen, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen und zu den angekündigten Themen seine Meinung äussern.

Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gestellt und mit der Traktandenliste an die Mitglieder versandt werden, damit ein Beschluss gefasst werden kann.

Art. 12 Anderslautende Statutenbestimmungen vorbehalten, werden die Beschlüsse und Wahlen durch einfaches Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, wobei die Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

b) DER VORSTAND

Art. 13 Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Präsident/-in, Kassier/-in und Aktuar/-in. Der Vorstand konstituiert sich in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung selber.

Art. 14 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 15 Die Vorstandsmitglieder treffen sich regelmässig zu Sitzungen. E-Mail oder Telefonsitzungen und Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

- 16.01 Angelegenheiten des Vereins die nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- 16.02 Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung
- 16.03 Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- 16.04 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.05 Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien: Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit Aktuar oder Kassier
- 16.06 Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Rechnungsführung, das Inkasso der Mitgliederbeiträge sowie für die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes und hat die Befugnis, finanzielle Aktionen im Rahmen des Budgets zu erledigen.
- 16.07 Bilden und abberufen von Arbeitsgruppen für die Prüfung und Durchführung von Vereinsaufgaben. Diese sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Delegieren und abberufen von Vorstandsaufgaben an Drittpersonen. Die beauftragten Drittpersonen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

c) Die REVISIONSSTELLE

Art.17 Die Revisionsstelle, welche durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt wird, besteht aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person. Sie prüft Jahresrechnung/Bilanz und erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Amtsdauer 2 Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit.

Art. 18 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Gemäss Art.75aZGB haftet für Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 20 Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt der Vorstand über die Beiträge der Mitglieder und kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 21 Datenschutz und - Sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit und erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung vor der Mitgliederversammlung und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten und vertretenen Mitglieder.
Wird der Verein aufgelöst, so ist nach Beendigung der Liquidation das vorhandene Vermögen, verbunden mit der Aufgabe zur Erhaltung des Archivs, an eine Vereinigung mit ähnlichen Zielen zu übertragen.

Art. 23 Statutenänderungen sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung möglich.

Art. 24 Sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, lässt sich der Verein durch den Vorstand im Handelsregister eintragen.

Art. 25 Diese Statuten treten mit der Annahme der Statutenänderung nach der Versammlung vom 23. März 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom Herbst 2020.

März 2024